

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan war das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 16. Änderung wird nun die Erweiterung eines Gewerbebetriebes ermöglicht und gleichzeitig die vorhandenen baulichen Anlagen (Bestandsgebäude) am westlichen Ortsrand der Ortschaft Bredenborn planungsrechtlich abgesichert.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB werden vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Rathaus der Stadt Marienmünster ist aufgrund der Corona-Pandemie derzeit für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die vorgenannten Planunterlagen nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern des Baubereichs unter Tel.-Nr.: 05276/9898-29 oder per E-Mail niemann@marienmuenster.de möglich ist.

Die Planunterlagen können auch im Internet der Stadt unter der Rubrik Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren unter <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 26.01.2021

gez. Josef Suermann, Bürgermeister